

# Satzung

## Förderverein für die Musikschule der Stadt Garbsen e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein für die Musikschule der Stadt Garbsen**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Garbsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Förderverein für die Musikschule der Stadt Garbsen e.V. fördert die Kunst und Kultur gemäß §52 Abs. 2 Nr. 5 AO.  
Der Verein ist Träger musikalischer Bildung in der Stadt Garbsen und hat den Zweck, die in der städtischen Trägerschaft befindliche Musikschule in der musikalischen Bildung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Musikerziehung im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung".
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die musikalische Bildungsarbeit fördern.
2. Der Beitritt ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahmebestätigung des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen oder durch Auflösung bei juristischen Personen.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke des Vereins schädigt, oder mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedschaft ist kostenpflichtig. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Die Tätigkeit in Organen ist ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten werden auf Wunsch erstattet.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) zwei Stellvertretern/innen
  - c) dem/der Schriftführer/in
  - d) dem/der Kassenwart/in.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder.
4. Mindestens eines der Vorstandsmitglieder sollte ein Kind als Schüler in der Musikschule der Stadt Garbsen haben. Eines der Vorstandsmitglieder sollte eine Lehrkraft (nicht Schulleiter/in) an der Musikschule sein.
5. Die Schulleitung der Musikschule der Stadt Garbsen nimmt an den Vorstandssitzungen Teil und ist zu ihnen einzuladen.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Verwendung des Vereinsvermögens.

2. Verfügungen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
3. Der/die Vorsitzende und ein/e Vertreter/in können durch die Musikschulleitung dem Rat der Stadt Garbsen als beratende Mitglieder des Ausschusses, der die Angelegenheiten der Musikschule für den Rat vorbereitet, vorgeschlagen werden.
4. Vor jeder Ausschusssitzung, in der der Förderverein beratend mitwirken soll, ist rechtzeitig eine Vorstandssitzung einzuberufen, die sich mit den die Musikschule betreffenden Punkten befasst.
5. Der/die Kassenwart/in führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und erstellt die Jahresrechnung bis sechs Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie ist mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. Juni, einzuberufen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, sie ist nicht übertragbar.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - d) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - f) Beschluss über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt ein und leitet die Sitzung. Die Einladung erfolgt schriftlich und muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung zugehen.
5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

## **§ 10 Beschlüsse der Organe**

Die Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, wenn der/die Vorsitzende oder eine/r der Vertreter/innen unter ihnen ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand insgesamt oder einem Viertel der Mitglieder gestellt werden.  
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck von dem/der Vereinsvorsitzenden einzuberufenden Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Stadt Garbsen, die dieses in ihrem Gebiet für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 15. Oktober 1997 in Garbsen beschlossen und tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Satzungsänderung durch Beschluss in der Mitgliederversammlung am 21.01.2016.

Satzungsänderung durch Beschluss in der Mitgliederversammlung am 14.02.2019.

Satzungsänderung durch Beschluss in der Mitgliederversammlung am 20.02.2025.